

Satzung zur Regelung von Wochenmärkten in der Gemeinde Weyhe

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) und §§ 67, 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung der Wochenmärkte

Die Gemeinde Weyhe betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- (1) Die nach § 69 Abs. 1 GewO festgesetzten Wochenmärkte finden auf den in **Anlage 1** genannten Flächen statt. Aus besonderem Anlass oder in dringenden Fällen kann davon abgewichen werden. Die Marktzeit ist der jeweiligen Festsetzung des Wochenmarktes zu entnehmen.
- (2) Die Gemeinde Weyhe ist berechtigt, im begründeten Einzelfall den Markttort zu verlegen, die Marktzeit zu verändern oder einen Markt abzusagen. Abweichungen werden den Marktbeschickenden bis spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Markt mitgeteilt. In dringenden Fällen kann die Frist den Erfordernissen entsprechend abgekürzt werden. Im Falle der Verlegung eines Wochenmarktes erhalten die Marktbeschickenden nach Möglichkeit eine gleich große Fläche, sie haben jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung. Die Marktbeschickenden sind nicht verpflichtet, den Ersatzstandort zu belegen. Eine Ablehnung muss der Gemeinde Weyhe unverzüglich mitgeteilt werden. Im Ablehnungsfall werden Gebühren nicht erstattet.
- (3) Besteht in Ausnahmesituationen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, kann die Gemeinde Weyhe die sofortige Schließung der Wochenmärkte anordnen. Dieser Anordnung ist durch die Marktbeschickenden unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Fällt ein Markttag aus oder hat die Gemeinde Weyhe gem. § 2 Abs. 3 die sofortige Schließung des Wochenmarktes angeordnet, können hieraus keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde Weyhe geltend gemacht werden.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 Nr. 1 – 3 GewO bestimmten Waren zugelassen.
- (2) Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, dürfen nicht ausgelegt oder in sonstiger Weise zum Kauf oder zur Bestellung angeboten werden.
- (3) Die gültigen Bundes- und Landesgesetze und -verordnungen sowie Vorschriften des EU-Rechts über Lebensmittel sind zu beachten. Sollten kühlungspflichtige Lebensmittel vorrätig gehalten oder verkauft werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass eine geeignete Kühlungseinrichtung vorhanden ist.

§ 4 Markthoheit und Aufsicht

- (1) Der Gemeingebrauch an den in **Anlage 1** gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen wird an den Markttagen (einschließlich Auf- und Abbauzeit) so weit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der Marktbetrieb an den Markttagen und in der Marktzeit geht allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
- (3) Den Anweisungen der Gemeinde Weyhe, der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen sowie der Lebensmittelkontrolle des Landkreises Diepholz ist Folge zu leisten.

§ 5 Zulassung zu den Wochenmärkten

- (1) Zur Nutzung der Wochenmärkte bedürfen die Marktbeschickenden einer Erlaubnis. Marktbeschickende im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf dem Wochenmarkt anbieten wollen. Für die Erlaubnis ist ein schriftlicher Antrag notwendig, der mindestens den vollständigen Namen, die Anschrift der antragstellenden Person, den Warenkreis sowie die benötigten laufenden Meter Frontlänge des Verkaufsstandes enthalten muss. Die Rechte aus der Erlaubnis sind nicht übertragbar.
- (2) Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.
- (3) Es ist nicht gestattet, einen Stand ohne Erlaubnis der Gemeinde Weyhe auf den Wochenmärkten zu errichten. Hierzu gehören auch sog. Bauchläden, mobile Stände jeglicher Art, z. B. Marktwagen, Verkaufsfahrräder, Informationsstände o. Ä.

§ 6 Platzzuweisung

- (1) Die Gemeinde Weyhe weist die Standplätze für jeden Wochenmarkt zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungseingänge.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an Dritte, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.

§ 7 Beziehen und Räumen der Wochenmärkte

- (1) Die Stände auf den Wochenmärkten dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn des jeweiligen Wochenmarktes aufgebaut werden und sind bis spätestens zwei Stunden nach dem Ende wieder abzubauen.
- (2) Wenn ein zugewiesener Standplatz nicht bis eine Stunde nach Beginn des jeweiligen Marktes bezogen wurde, kann er neu besetzt werden, ohne dass daraus irgendwelche Rechte für die Erstberechtigten entstehen.

- (3) Über Plätze, die nicht in Anspruch genommen oder die vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann die Gemeinde Weyhe anderweitig verfügen. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht. Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld.
- (4) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.
- (5) Zur Stromversorgung werden die notwendigen Einrichtungen von der Gemeinde Weyhe zur Verfügung gestellt. Anschlusskabel haben die Marktbeschickenden zu stellen. Diese müssen regelmäßig auf ihre Sicherheit und Funktionalität überprüft werden.

§ 8

Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Marktbeschickenden die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a GewO nicht besitzen oder
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a. nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubnis entfallen,
 - b. der zugewiesene Standplatz wiederholt und ohne Absprache mit der Marktaufsicht nicht genutzt wird,
 - c. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - d. der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - e. gegen die Bestimmungen dieser Satzung grob oder wiederholt verstoßen wird,
 - f. die Marktbeschickenden die nach der „Gebührensatzung für die Benutzung der Wochenmärkte in der Gemeinde Weyhe“ fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlen.
- (3) Nach Widerruf der Erlaubnis haben die Marktbeschickenden unverzüglich den Standplatz zu räumen, andernfalls kann die Gemeinde Weyhe diesen auf deren Kosten und Gefahr räumen lassen.

§ 9

Verkaufseinrichtungen, Werbung und Verkauf

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Wochenmarktgelände abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass das Wochenmarktgelände nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an anderweitigen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (4) An jedem Marktstand ist auf eigene Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung sowie Anschrift in lesbarer, lateinischer Schrift anzubringen.

- (5) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung (z. B. durch Marktschreier oder übermäßigen Lautsprecherbetrieb) der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
- (6) Werbematerial der Marktbesckickenden darf nur in den eigenen Verkaufseinrichtungen ausgelegt werden. Es ist nicht gestattet, Waren im Umhergehen anzubieten und Werbematerial Dritter sowie Druckschriften zu verteilen. Das Verteilen von Wahlwerbung ist nicht gestattet.
- (7) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit eindeutig lesbaren und zuzuordnenden Preisen gekennzeichnet sein. Die Preise sind in arabischen Ziffern anzugeben.
- (8) In Bezug auf lebensmittelrechtliche Belange ist mit dem Veterinäramt des Landkreises Diepholz Kontakt aufzunehmen.

§ 10

Sauberkeit und Reinigung des Marktgeländes

- (1) Alle Marktbeteiligten haben sich auf den festgesetzten Wochenmarktplätzen so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des jeweiligen Platzes und der anliegenden Flächen unterbleibt.
- (2) Die Marktbesckickenden sind für die Sauberkeit des eigenen Standplatzes verantwortlich. Der Standplatz ist nach Marktschluss sauber zu verlassen.
- (3) Die Wochenmärkte dürfen nicht durch Ablagerungen von Abfällen usw. verunreinigt werden. Die Marktbesckickenden haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht wegwehen kann.
- (4) Die Abfälle sind in den von der Gemeinde Weyhe bereitgestellten Abfallbehältern zu sammeln.
- (5) Alle Arbeiten auf den Standplätzen, einschließlich der Fahrzeugbe- und -entladung, sind so vorzunehmen, dass Staubentwicklungen oder sonstige Verschmutzungen vermieden werden.
- (6) Während der Benutzungszeit sind die Marktbesckickenden verpflichtet, die Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten und soweit erforderlich diese abzustreuen.

§ 11

Brandschutz

- (1) Die für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasserentnahmeeinrichtungen dürfen von den Marktbesckickenden weder verstellt noch verbaut werden.
- (2) Für Entstehungsbrände ist in jeder Verkaufseinrichtung mit offenem Feuer oder bei Verwendung von Propandruckgasflaschen ein Feuerlöscher (Pulverlöscher) mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt griffbereit vorzuhalten.
- (3) Wird eine Gasflasche ohne entsprechende Überprüfung betrieben oder können die entsprechenden Prüfnachweise nicht vorgelegt werden, kann die Marktaufsicht die Nutzung untersagen.
- (4) Die Gemeinde Weyhe übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesckickenden bzw. deren Angestellten/Beauftragten eingebrachten Flüssiggasanlagen. Insofern stellen die Marktbesckickenden die Gemeinde Weyhe von jeglichen Haftungsansprüchen, die von Dritten gegen die Gemeinde Weyhe erhoben werden, frei.

§ 12 Verhalten auf den Wochenmärkten

- (1) Alle Benutzenden haben auf den Wochenmärkten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die mündlichen und schriftlichen Anordnungen der Gemeinde Weyhe sowie der Marktaufsicht zu beachten und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- (2) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten. Jede Person hat sein Verhalten auf den Wochenmärkten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Beschädigungen an öffentlichen Grünflächen und Bäumen, z. B. durch das Zurückschneiden von Ästen, sind untersagt.
- (4) Die Marktbeschickenden haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Marktbeschickenden bei der Zufahrt zum Standplatz bzw. beim Auf- und Abbau des Marktstandes behindert werden.
- (5) Es ist insbesondere verboten,
 - a. Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, ausgenommen hiervon ist Werbematerial für die eigenen Waren oder Betriebe der Marktbeschickenden an der eigenen Verkaufseinrichtung,
 - b. nicht angeleinte Hunde auf den Wochenmärkten zu führen,
 - c. mit PKW, LKW, Motorrädern, Mopeds, E-Scootern, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen das Wochenmarktgelände während der Marktzeit zu befahren oder diese dort abzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Krankenfahrstühle. Fahrräder dürfen ausschließlich geschoben werden.
 - d. sperrige oder marktstörende Gegenstände auf das Wochenmarktgelände zu bringen.
- (6) Den mit einem Dienstaussweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Weyhe, des Landkreises Diepholz sowie der Polizei ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (7) Personen, die den Marktbetrieb oder den Geschäftsverkehr auf den Märkten stören oder Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können von den hierzu befugten Bediensteten vom Markt verwiesen oder entfernt und vom Betreten des Marktes befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Vom Markt ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.

§ 13 Haftpflicht und Versicherung

- (1) Das Betreten und das Bebauen der Wochenmärkte erfolgen auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Weyhe haftet für Schäden, die auf einen mangelhaften Zustand des Wochenmarktgeländes zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickenden und anderen Personen eingebrachten Ständen, Waren, Geräten und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschickenden auf Verlangen der Gemeinde Weyhe den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Die Marktbeschickenden haften auch für sämtliche Schäden, die ihre Angestellten im Rahmen des Marktgeschehens durch ihr Verhalten oder durch die Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Satzung verursachen.

§ 14 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf den Wochenmärkten sind Gebühren nach der jeweils geltenden „Gebührensatzung für die Benutzung der Wochenmärkte in der Gemeinde Weyhe“ zu entrichten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 2 Abs. 3 der angeordneten Schließung des Wochenmarktes in Ausnahmesituationen nicht unverzüglich Folge leistet,
 - b. entgegen § 3 Abs. 2 Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, auslegt oder in sonstiger Weise zum Kauf oder zur Bestellung anbietet,
 - c. entgegen § 4 Abs. 3 nicht den Anweisungen der Gemeinde Weyhe, der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen sowie der Lebensmittelkontrolle des Landkreises Diepholz Folge leistet,
 - d. ohne Erlaubnis der Gemeinde Weyhe nach § 5 Abs. 3 einen Verkaufsstand errichtet,
 - e. einen anderen als den nach § 6 zugewiesenen Standplatz benutzt, den Platz anderen Personen überlässt oder anderen Personen die Mitbenutzung gestattet,
 - f. die in § 7 Abs. 1 genannten Auf- und Abbauzeiten nicht beachtet oder den Standplatz nicht in dem Zustand verlässt, in dem dieser übernommen wurde (§ 7 Abs. 4),
 - g. entgegen § 8 Abs. 3 den Standplatz nicht räumt, wenn die Erlaubnis widerrufen wurde,
 - h. entgegen § 9 Abs. 5 den Verkauf der umliegenden Geschäfte (z. B. durch Marktschreier oder übermäßigen Lautsprecherbetrieb) stört,
 - i. entgegen § 9 Abs. 6 außerhalb der Verkaufseinrichtungen Werbematerial auslegt, Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial Dritter, Druckschriften oder Wahlwerbung verteilt,
 - j. entgegen § 10 das Marktgelände verunreinigt, Abfälle lagert und diese nicht in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern entsorgt,
 - k. entgegen § 11 Abs. 1 die für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasserentnahmeeinrichtungen verstellt oder verbaut,
 - l. entgegen § 11 Abs. 2 keinen Feuerlöscher (Pulverlöscher) mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt für Entstehungsbrände in jeder Verkaufseinrichtung mit offenem Feuer oder bei Verwendung von Propandruckgasflaschen griffbereit vorhält,
 - m. entgegen § 12 Abs. 2 durch das Verhalten auf den Wochenmärkten oder den Zustand seiner Sachen Personen oder Sachen schädigt oder gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 - n. entgegen § 12 Abs. 3 öffentliche Grünflächen oder Bäume beschädigt,
 - o. entgegen § 12 Abs. 5 Buchstabe a - d Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, während der Marktzeit einen nicht angeleiteten Hund mitführt, mit PKW, LKW, Motorrädern, Mopeds, E-Scootern, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen das Wochenmarktgelände während der Marktzeit befährt oder diese dort abstellt, sperrige oder marktstörende Gegenstände auf das Wochenmarktgelände mitbringt,
 - p. entgegen § 12 Abs. 6 den mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Weyhe, des Landkreises Diepholz sowie der Polizei den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verweigert oder sich weigert, sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € (in Worten: Fünftausend Euro) geahndet werden.
- (3) Die Gemeinde Weyhe ist berechtigt, zur Durchsetzung von vorgeschriebenen Handlungen ein Zwangsgeld bis zu dem in § 67 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) – in der jeweils gültigen Fassung – genannten Betrag festzusetzen.

- (4) Die in der Satzung vorgesehenen Handlungen können an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die von der Gemeinde Weyhe Beauftragten nach schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zwangsweise durchgeführt werden (Ersatzvornahme nach § 66 NPOG). Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 16

Datenschutzbestimmungen und Datenverarbeitung

- (1) Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben (Zulassungserteilung, Führung einer Bewerberliste, u. a.) sowie zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Gebührensatzung für die Benutzung der Wochenmärkte in der Gemeinde Weyhe werden gem. Art. 6 und 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 5 DSGVO in der jeweils geltenden Fassung folgende Daten erhoben: Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Firma und Anschrift der/des Geschäftsinhabenden.
- (2) Die Gemeinde Weyhe ist befugt auf der Grundlage der Angaben der Marktbeschickenden von den Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis mit den ermittelten Daten zu führen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und der „Gebührensatzung für die Benutzung der Wochenmärkte in der Gemeinde Weyhe“ zu verarbeiten.
- (3) Bei Entstehung von Mahngebühren oder sonstigen Forderungen nach dieser Satzung werden die für die Bearbeitung der Zahlungen erforderlichen Daten an die Stabsstelle Steuerung und Finanzen der Gemeinde Weyhe übermittelt.
- (4) Sobald die Gebührenpflichtigen mitteilen, dass sie keine Verkaufseinrichtung mehr auf einem Wochenmarkt in der Gemeinde Weyhe betreiben wollen, werden die erhobenen Daten gelöscht, sofern keine Forderungen mehr ausstehen. Zusätzlich wird auf die Datenschutzerklärung der Gemeinde Weyhe verwiesen, die unter www.veyhe.de einsehbar ist.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weyhe zur Regelung des Wochenmarkts vom 24.03.1999 außer Kraft.

Weyhe, 14.04.2026

gez. *Frank Seidel*

Frank Seidel
- Bürgermeister -

Anlage 1
zu § 2 der Satzung der Gemeinde Weyhe zu Platz und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

